

DVR Nr. B 821 – 30.10.2007

Errichtung der „Pfarrer-Nikolaus-Stark-Stiftung“

Mit Vereinbarung vom 6. März 2007 zwischen dem Stifter Herrn Pfarrer Nikolaus Stark und der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ wurde die „Pfarrer-Nikolaus-Stark-Stiftung“ als nicht rechtsfähige unselbständige Stiftung errichtet. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gem. §§ 25, 26 Stiftungsgesetz mit Erlass vom 22. März 2007 Nr. B 821 der Errichtung der Stiftung zugestimmt und die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Pfarrer-Nikolaus-Stark-Stiftung“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Pfarrer-Nikolaus-Stark-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich nicht selbständige Stiftung, deren Rechtsträger die Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ ist. Sie bildet ein unselbständiges Sondervermögen der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg a. N.

§ 2 – Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, mit den Bild- und Kunstwerken des Stifters Pfarrer Nikolaus Stark der religiösen Verkündigung zu dienen, Allgemeinbildung und Kultur zu fördern und mit den Reinerträgen aus der Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens die Aufgaben der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ zu unterstützen. Zu diesem Zweck obliegt der Stiftung die Verwaltung, Pflege und Verwertung des ihr übertragenen künstlerischen Werkes von Pfarrer Nikolaus Stark als Stifter. Das künstlerische Schaffen soll einer breiteren, insbesondere auch kirchlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht und soweit möglich und tunlich verwertet werden.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist durch die Stiftungsorgane gesondert vom sonstigen Vermögen der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ als Rechtsträgerin zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere sind die Bildwerke sachgemäß zu bewahren und zu pflegen. Sie sollen über Ausstellungen, über Veröffentlichung und Verbreitung in den verschiedenen Medien insbesondere auch der kirchlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Soweit als möglich sollen die Bildwerke und das sonstige künstlerische Schaffen durch Lizenzverträge verwertet werden. Prinzipiell können einzelne Kunstwerke ver-

äußert werden, soweit nicht die Bewahrung des gesamtkünstlerischen Erbes von Pfarrer Nikolaus Stark beeinträchtigt wird.

- (3) Die Erträge aus der Verwertung der Kunstwerke (Nutzungsrechte und Verkaufserlöse) dienen zunächst der Deckung der Kosten der Pfarrer-Nikolaus-Stark-Stiftung. Der darüber hinausgehende Erlös ist an die Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ abzuführen zur Erfüllung von deren Aufgaben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind identisch mit dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“.

§ 7 – Vertretung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ sowie die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
 4. Einberufung und Information des Beirats über die Angelegenheiten der Stiftung, so oft das Interesse der Stiftung dies erfordert, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

§ 8 – Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Personen: dem Stifter oder einer von ihm benannten Person seines Vertrauens sowie zwei Sachverständigen auf dem Gebiet der Publikation und Verbreitung von Kunstwerken. Die Berufung der beiden Sachverständigen erfolgt durch den Vorstand. Sollte der Stifter sein Amt als Beirat nicht ausüben wollen oder können, ohne von seinem Recht auf Benennung einer Person seines Vertrauens Gebrauch zu machen, so erfolgt die Berufung der weiteren Person durch den Vorstand.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er versammelt sich auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Amtszeit des Beirats beträgt jeweils vier Jahre. Der Stifter ist Mitglied des Beirats, solange er dies kann und will. Will er aus dem Beirat ausscheiden, so benennt er ein Mitglied seines Vertrauens.

§ 9 – Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht zunächst der Aufsicht der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“. Dazu gehört insbesondere, dass diese regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe dieser Satzung die Jahresrechnung gemäß § 7 Ziffer 3 genehmigt und den Vorstand entlastet. Wesentliche Verfügungen des Vorstandes wie Eigentumsveräußerungen, außerordentliche Aufwendungen sowie Schuldaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“.
- (2) Im übrigen untersteht die Stiftung in gleicher Weise und nach den gleichen Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht wie die Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“.

§ 10 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke der Förderung und Erhaltung der kirchlichen Kunst und Kultur im Sinne des Stifters Pfarrer Nikolaus Stark sowie entsprechend ihrer Satzungsbestimmungen zu verwenden.

Stuttgart, den 06. März 2007.

Der Stifter:
Pfarrer Nikolaus Stark

Für die Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“:
Volker Farrenkopf Vorstand